

 **Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

Mittwoch, 16. September 2020, 20.00 Uhr

in der Turnhalle Känelmatt II, Känelmattweg 11, Therwil

■ **Aufgrund der Auflagen im Zusammenhang mit Covid-19 beachten
Sie bitte folgende Neuerungen:**

1. Veranstaltungsort: Turnhalle Känelmatt II, Känelmattweg 11, Therwil
2. **Vorgängige Anmeldung** für die Gemeindeversammlung:
 - elektronisch über unsere Webseite www.therwil.ch oder
 - telefonisch beim Einwohnerdienst unter 061 725 21 21
3. Anmeldung bitte bis spätestens Mittwoch, 16. September 2020, 12 Uhr
4. Eingangsregistrierung notwendig (Türöffnung 19.15 Uhr)

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

■ Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019
2. Rechnung 2019 (Bilanz/Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung)
3. Kauf Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) zum Preis von CHF 2 425 000/
Schulareal Mühleboden
4. Kauf Liegenschaft Benkenstrasse 20 (Swisscom-Gebäude) zum Preis von CHF 1 650 000/
Schulareal Mühleboden
5. Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental
6. Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission
7. Diverses

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung erfolgt die Würdigung der Verdienste des ehemaligen Gemeindepräsidenten Reto Wolf und des ehemaligen Gemeinderates Rolf Frei. Zum anschliessenden Apéro sind alle Versammlungsteilnehmenden herzlich eingeladen.

Therwil, im August 2020

Der Gemeinderat

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 und weitere Unterlagen zu den Traktanden 2 und 5 können ab Donnerstag, 3. September 2020, bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. bezogen werden und stehen zeitgleich auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik/ Gemeindeversammlung») zur Verfügung.

■ **Traktandum 1**

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019

Wie durch verschiedene Einwohner angeregt, wird auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 kann bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. bezogen werden und ist auch auf unserer Webseite zu finden: www.therwil.ch (Rubrik «Politik/ Beschlüsse der Gemeindeversammlungen»).

■ **Traktandum 2**

Rechnung 2019 (Bilanz / Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung)

Die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Therwil schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab: Bei einem Aufwand von CHF 46 187 859.60 und einem Ertrag von CHF 46 256 616.35 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 68 756.75 (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 585 400). Im Jahresergebnis sind Abschreibungen in Höhe von CHF 2 305 963 enthalten.

Erfolgsrechnung

Ohne Berücksichtigung der Bildung von finanzpolitischen Reserven über CHF 3,1 Mio. entspricht das Ergebnis einer Verbesserung gegenüber dem Budget um CHF 3,7 Mio., was im Wesentlichen auf folgende Tatsachen zurückzuführen ist:

- Die nicht mehr benötigte Rückstellung für die Unterdeckung der Basellandschaftlichen Pensionskasse wurde aufgelöst und führt zu einem ausserordentlichen Ertrag von CHF 1 919 077.
- Am 1. Januar 2019 wurde das Finanzvermögen vorschriftsmässig einer Neubewertung unterzogen. Dies betrifft gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften, welche ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können. Die Neubewertung ergibt unter dem Strich eine Aufwertung von CHF 1 108 741.
- Im Steuerjahr 2019 kann mit leicht höheren Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen (+CHF 110 000) sowie bei den juristischen Personen (+CHF 540 000) gerechnet

werden. Aus den Vorjahren sind rund CHF 1,3 Mio. mehr Steuereinnahmen eingegangen als erwartet wurde. Die Steuerabschlüsse der Unternehmen liegen uns resp. dem Kanton zum Zeitpunkt der Schätzung nicht vor und die definitive Steuerveranlagung (welche der Kanton vornimmt) kann deshalb davon stark abweichen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) weist eine Selbstfinanzierung in Höhe von CHF 3 543 705 aus. Nach Abzug der Nettoinvestitionen beträgt der Finanzierungsüberschuss CHF 174 118. Im Jahr 2019 wurde Fremdkapital in Höhe von CHF 3 Mio. aufgenommen. Die Fremdverschuldung liegt Ende Jahr bei CHF 23 Mio.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen den Investitionseinnahmen von CHF 766 505.50 Investitionsausgaben von CHF 4 136 093.14 gegenüber, d.h. die Netto-Investitionen betragen CHF 3 369 587.64. Einige der Schlussabrechnungen für den Neubau des Schulhauses Wilmatt sind erst in diesem Jahr eingegangen, obwohl das Schulhaus bereits im Sommer 2018 eröffnet wurde.

Sondervorlagenkredite	Rechnung	Budget
Offenlegung Marchbach im Bereich Brühl	CHF 479 902.25	CHF 462 500

Die Abrechnung erfolgte am 26. August 2019 zuhänden des Gemeinderates und wurde im Bibo publiziert.

Einzelkredite	Rechnung	Budget
Sicherheitsmassnahmen Verwaltung	CHF 187 681.80	CHF 200 000
Begegnungszone Verwaltung	CHF 114 871.08	CHF 150 000
Werkhof Zug- und Trägerfahrzeug Fendt	CHF 118 808.25	CHF 120 000
Sanierung Feld- und Waldwege	CHF 96 882.03	CHF 100 000
GEP Massnahmen Wilmattstrasse	CHF 103 061.30	CHF 160 000

Rahmenkredite	Rechnung	Budget
Strassenunterhalt	CHF 284 549.35	CHF 660 000
Wasserversorgung	CHF 362 499.25	CHF 650 000
Abwasserbeseitigung	CHF 160 796.65	CHF 450 000

Fazit

Da sich der Aufwand im Allgemeinen den Erwartungen entsprechend verhält und sich andererseits die Steuereinnahmen von Jahr zu Jahr erfreulich entwickeln, steht die Finanzlage der Gemeinde Therwil auf einem sehr stabilen Fundament. Mit einem Eigenkapital von weiterhin rund CHF 12,4 Mio. verfügt die Gemeinde Therwil über ausreichend Reserven, um auch negative Ergebnisse während mehreren Jahren auffangen zu können.

Die grossen Veränderungen gegenüber dem Budget haben einmaligen Charakter (Auflösung Reserve Pensionskasse) bzw. kommen von der Aufwertung des Finanzvermögens. Da der Ausblick auf das Jahr 2020 bereits beim Budget 2020 mit einem erwarteten Verlust von über CHF 1,6 Mio. nicht sehr rosig war und sich mit der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sicher nochmals akzentuieren wird, kommt der Gemeinde gelegen, dass von nun an finanzpolitische Reserven gebildet werden können. Die Einlage von CHF 3,1 Mio. im Abschluss 2019 wird uns ermöglichen, die momentan noch nicht quantifizierbaren, aber sicherlich negativen Auswirkungen abzufedern und die Jahresergebnisse der nächsten Jahre zu glätten. Es bleiben trotzdem Unsicherheiten bestehen und wir sind froh, dass wir neben dem Eigenkapital auch bereits in den letzten Jahren Vorfinanzierungen für das Schulhaus Mühleboden in der Höhe von CHF 10,7 Mio. gebildet haben. Daneben müssen wir uns darauf beschränken, ausschliesslich notwendige Ausgaben zu tätigen, um die gute Ausgangslage nicht aufs Spiel zu setzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde Therwil zu genehmigen.

Der resultierende Ertragsüberschuss von CHF 68 756.75 wird dem Eigenkapital zugeschlagen, das per 31. Dezember 2019 neu CHF 12 531 349.86 beträgt.

■ **Traktandum 3**

Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) zum Preis von CHF 2425000/Schulareal Mühleboden

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 17. Oktober 2019 dem Wettbewerbskredit für einen Neubau des Schulhauses Mühleboden zugestimmt. Weil die Varianten der für die Bauphase benötigten Provisorien noch nicht abschliessend geklärt werden konnten, wurde der Projektwettbewerb sistiert. In den nächsten Jahren soll der Baukredit für den Neubau des Schulhauses Mühleboden der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Für die effiziente Entwicklung und die Anpassung an zeitgemässe Anforderungen des Schulareales Mühleboden ist der Erwerb der Liegenschaft Benkenstrasse 8 entscheidend. Es handelt sich um einen längerfristigen und strategischen Entscheid, welcher eine zukünftige Planung und Ausführung von baulichen Massnahmen ermöglicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Gemeinde in absehbarer Zeit nochmals die Gelegenheit bietet, diese Parzelle zu erwerben. Deshalb ersucht der Gemeinderat die Gemeindeversammlung, dem Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) zuzustimmen.

Provisorien / Ersatzschulräume

Der Schulbetrieb muss während der Bauphase des geplanten neuen Schulhauses Mühleboden gewährleistet sein. Für den notwendigen Platzbedarf an Schulräumlichkeiten während und nach Abschluss der Bauphase können – nebst dem bereits bestehenden und genutzten Provisorien an der Benkenstrasse – die Liegenschaften an der Benkenstrasse 8 und Benkenstrasse 20 (Swisscom-Gebäude) erworben werden. Der Gemeinde liegt von beiden Gebäuden ein Kaufangebot vor.

Da das bestehende Schulhausprovisorium an der Benkenstrasse und das Swisscom-Gebäude den Schulraumbedarf jedoch nicht vollständig decken, müssen weitere Räumlichkeiten für die restlichen Schülerinnen und Schüler gefunden werden. Zwei Varianten sind grundsätzlich möglich:

Variante 1: Bau eines Provisoriums

Bau eines weiteren Containerprovisoriums auf dem Sportplatz Mühleboden, welches nach Fertigstellung des Schulhausneubaus zurückgebaut werden muss. Die Gesamtkosten für ein solches Provisorium mit neuen Containern inklusive dem Bau des notwendigen Fundaments belaufen sich auf ca. CHF 1,3 Mio. Ziel ist es, gebrauchte Container zu nutzen. Wir gehen davon aus, dass gebrauchte Container zu Gesamtkosten von ca. CHF 800 000 angeschafft werden könnten. Zum heutigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die gesamten Kosten abzuschätzen. Nach Fertigstellung des Schulhauses muss dieses Provisorium demontiert und wenn möglich verkauft werden. Der Markt für gebrauchte Containerprovisorien ist sehr schwankend, der Erlös für den Wiederverkauf liegt zwischen CHF 300 000 bis CHF 800 000.

Bei dieser Variante werden sich nach dem Rückbau des Provisoriums sämtliche Schulräume im neuen Schulhaus Mühleboden befinden.

Variante 2: Aufstockung des Schultraktes der 99er-Halle mit Schulräumen

Mit einer Aufstockung der 99er-Halle vor dem Beginn des Neubaus werden neue Schulräume geschaffen, welche nach der Bauphase bestehen bleiben. Damit kann das neue Schulhaus Mühleboden kleiner (ca. 550m²) geplant werden, was im Hinblick auf die begrenzte Parzellengrösse vorteilhaft ist.

Aufstockung mittels Näherbaurecht

Die 99er-Halle befindet sich auf der Parzelle Nr. 26 neben der Liegenschaft Benkenstrasse 8. Für die Aufstockung des Schultraktes der 99er-Halle um ein Geschoss für Schulräume wäre wegen dem nichteinzuhaltenden Grenzabstand ein sogenanntes Näherbaurecht erforderlich. Dieses wurde der Gemeinde nicht gewährt.

Erwirbt jedoch die Gemeinde die Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) von der jetzigen Besitzerin, kann sich die Gemeinde als Eigentümerin selbst das Näherbaurecht gewähren und Variante 2 umsetzen. Dadurch reduzieren sich die Kosten gegenüber der Variante 1 um den Wertverlust beim Verkauf des Containerprovisoriums von circa CHF 300 000 bis CHF 800 000. Kann die Gemeinde die Liegenschaft Benkenstrasse 8 nicht erwerben, ist der Schulhauswettbewerb ohne Aufstockung auszuschreiben.



Liegenschaftsbescrieb

Die zum Kauf vorgeschlagene Liegenschaft Benkenstrasse 8 liegt in der Zone für öffentliche Werke (OeW-Zone) des Zonenplans Siedlung. Sie umfasst 905 m² mit einer sehr gut unterhaltenen Liegenschaft und Gartenanlage mit Gartenhalle. Die Liegenschaft umfasst eine 5-Zimmer-Wohnung, eine 1,5-Zimmer-Wohnung und eine 3-Zimmer-Wohnung mit separatem Eingang. Zurzeit sind zwei Wohnungen an der Benkenstrasse 8 vermietet, die 5-Zimmer-Wohnung ist frei. Kurzfristig würden keine grösseren Renovationsarbeiten für die Gemeinde anfallen.

Kaufpreisermittlung

Zwecks Ermittlung des Kaufpreises hat der Gemeinderat eine Liegenschaftsschätzung in Auftrag gegeben. Auf der Basis der Verkehrswertschätzung hat der Gemeinderat der Liegenschaftsbesitzerin ein Kaufangebot in Höhe von CHF 2 425 000 unterbreitet. Die Lie-

genschaftsbesitzerin ist mit dem Angebot einverstanden, weshalb ein Vorvertrag erarbeitet und unterzeichnet wurde. Dieser verpflichtet die Liegenschaftsbesitzerin bei der Annahme der Vorlage zum Abschluss eines künftigen Vertrages.

Finanzierung

Zur Sicherung der Finanzierung ist der Verkauf der gemeindeeigenen, baureifen Parzellen an der Sundgauerstrasse und Birmattstrasse vorgesehen. Der Erlös deckt in jedem Fall die Kaufsumme der beiden Liegenschaften ab und trägt im Weiteren ebenso zur Finanzierung des Schulhausneubaus bei wie auch ein möglicher Verkauf oder die Baurechtsvergabe der gemeindeeigenen Parzellen an der Werkhofstrasse. Detaillierte Angaben folgen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Vorlage an die Gemeindeversammlung.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Umsetzung von Variante 2 mit dem Kauf der Liegenschaft an der Benkenstrasse 8 wird aus folgenden Gründen vom Gemeinderat angestrebt und der Gemeindeversammlung empfohlen:

- a. Der Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) ist für die Entwicklung der bestehenden OeW-Zone (Aufstockung 99er-Halle) bedeutungsvoll. Im kommunalen Richtplan wird festgehalten, dass die Gemeinde strategisch wichtige Parzellen erwerben kann. Die Parzelle Benkenstrasse 8 gehört zum Komplex des Schulareals Mühleboden und dem Werkhof. Daher macht es entwicklungstechnisch Sinn, diese OeW-Parzelle zu erwerben.
- b. Nur durch ein Näherbaurecht, welches sich die Gemeinde als Liegenschaftsbesitzerin selber geben kann, ist die Aufstockung des Schultraktes der 99er-Halle überhaupt möglich.
- c. Kostenersparnis: Momentan kann noch nicht exakt beziffert werden, um wieviel teurer die Umsetzung von Variante 1 gegenüber Variante 2 ausfällt. Allein der Rückbau des Fundamentes für das Containerprovisorium und der Wertverlust der Container belaufen sich auf insgesamt ca. CHF 300 000 bis CHF 800 000 und machen die Variante 1 deshalb in jedem Fall teurer als die Variante 2.
- d. Die drei Wohnungen der Liegenschaft Benkenstrasse 8 können von der Gemeinde weiterhin vermietet werden. Es wird von einem monatlichen Mietzins ertrag in Höhe von ca. CHF 6700 ausgegangen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kauf der Parzelle Nr. 23, Benkenstrasse 8, zum Preis von CHF 2425000 zu genehmigen.

■ Traktandum 4

Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 20 (Parzelle Nr. 16) zum Preis von CHF 1 650 000 / Schulareal Mühleboden

Ausgangslage

Bereits im Jahr 2012 hat die Gemeindeversammlung den Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 20 beschlossen, um das gesamte OeW-Areal baulich optimal nutzen zu können. Da in der Folge keine Einigung zwischen der Swisscom und der Gemeinde über die Nutzungsvereinbarung erzielt werden konnte, ist der Kauf bis dato nicht vollzogen worden. Nun liegt eine Nutzungsvereinbarung vor, welche für beide Parteien definiert und akzeptabel ist.

Für die effiziente Entwicklung und die Anpassung an zeitgemässe Anforderungen des Schulareales Mühleboden ist der Erwerb der Liegenschaft Benkenstrasse 20 entscheidend. Es handelt sich um einen längerfristigen und strategischen Entscheid, welcher eine zukünftige Planung und Ausführung von baulichen Massnahmen ermöglicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Gemeinde in absehbarer Zeit nochmals die Gelegenheit bietet, diese Parzelle zu erwerben. Deshalb ersucht der Gemeinderat die Gemeindeversammlung, dem Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 20 (Parzelle Nr. 16) zuzustimmen.

Die Gemeindeversammlung hat am 17. Oktober 2019 dem Wettbewerbskredit für einen Neubau des Schulhauses Mühleboden zugestimmt. Weil die Varianten der für die Bauphase benötigten Provisorien noch nicht abschliessend geklärt werden konnten, wurde der Projektwettbewerb sistiert. In den nächsten Jahren soll der Baukredit für den Neubau des Schulhauses Mühleboden der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Provisorien/Ersatzschulräume

Beim Neubau bedarf es während der Bauphase Ersatzschulräume, damit der Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Durch die geplante Aufstockung auf der 99er-Turnhalle (siehe Traktandum 3 «Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 8») kann ein Teil dieser Ersatzräume realisiert werden. Für den restlichen Schulbedarf können Räume in der Liegenschaft Benkenstrasse 20 (Swisscom-Gebäude) im 1. und 2. Obergeschoss gemietet und entsprechend eingerichtet werden. Da die Swisscom auch einen Kauf der Liegenschaft anbietet, eröffnen sich der Gemeinde zwei Varianten für die Generierung des restlichen Schulraumbedarfs:

1. Miete des 1. und 2. Obergeschosses der Liegenschaft Benkenstrasse 20
2. Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 20

Variante 1 (Miete 1. und 2. Obergeschoss)

Die Jahresmiete des 1. Obergeschosses (330 m²) und 2. Obergeschosses (296 m²) beträgt gemäss Mietofferte vom 30. Juni 2019 für beide Stockwerke inkl. Nebenkosten pauschal CHF 100 770. Dies entspricht einer Monatsmiete von CHF 8 397.50. Die Mietdauer beträgt mindestens sechs Jahre mit einer Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre. Hinzu kommen noch Kosten für den nutzungsorientierten Ausbau und nach Ablauf der Mietdauer für den Rückbau der Räume.

Vorteil eines Mietverhältnisses

- Nach Beendigung des Mietverhältnisses fallen für die folgenden Jahre keine weiteren Unterhaltskosten an.

Nachteile eines Mietverhältnisses

- Die getätigten Investitionen für die Einrichtung von Schulräumen können nicht weiter genutzt werden. Dies führt zur Abschreibung der Investitionen.
- Der 99er-Treff kann bei einem späteren Umbau oder Neubau nur in der heute bestehenden Grösse genutzt werden.
- In der strategischen Planung der Kindergartenstandorte wäre aufgrund des fehlenden Näherbaurechts die Möglichkeit eines Kindergarten-Neubaus beim 99er-Treff nicht realisierbar.
- Hoher Mietzins im Kostenvergleich mit einem Kauf.

Variante 2 (Kauf der Liegenschaft)

- Im Kaufpreis inbegriffen ist eine 4,5 Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit einer Fläche von 106 m². Die Mieteinnahmen betragen CHF 12 110.40 pro Jahr.
- Das Untergeschoss wird mittels einer Dienstbarkeit für die alleinige Nutzung durch die Swisscom gesichert.
- Für die Antenne gilt ebenfalls eine Dienstbarkeit, welche finanziell mit CHF 4000 (indexiert pro Jahr) entschädigt wird.
- Die Swisscom mietet das Erdgeschoss für die Dauer von zehn Jahren und einer Option von 2 × 5 Jahren. Eine Teilflächenrückgabe mit 12 Monaten Kündigungsfrist ist jederzeit möglich. Die Mieteinnahmen hierfür belaufen sich auf CHF 33 330 pro Jahr.

Vorteile eines Kaufs

- Als Übergangslösung während des Neubaus des Schulhauses Mühleboden können die Räume im 1. und 2. Obergeschoss als Schulräume genutzt werden.
- Mit dem Kauf der Liegenschaft kann sich die Gemeinde als Eigentümerin der Parzelle selbst das Näherbaurecht für den 99er-Treff gewähren, was längerfristig eine grössere Flexibilität für bauliche Massnahmen bis hin zu einer Geschossaufstockung ermöglichen würde.
- In der strategischen Planung der Kindergartenstandorte (Anbindung an die Schulhäuser) könnte ein Kindergarten-Neubau beim 99er-Treff mit der erforderlichen Grünfläche realisiert werden.

- Durch den Kauf wird die Gemeinde zur Eigentümerin für sämtliche Grundstücke und Gebäude dieses Areals, welches sich in der OeW-Zone befindet. Damit entstehen für die Gemeinde neue Perspektiven für eine künftige Entwicklung des gesamten Gebietes.

Liegenschaftsbeschreibung

Die zum Kauf vorgeschlagene Liegenschaft Benkenstrasse 20 (Parzelle Nr. 16) liegt in der OeW-Zone des Zonenplans Siedlung. Sie umfasst 1547 m² und ist in einem dem Alter entsprechenden baulichen Zustand. Die Liegenschaft verfügt über eine 4,5-Zimmer-Attikawohnung (106 m²). Das Erdgeschoss weist eine Raumgrösse von 404 m² auf. Das 1. Obergeschoss und das 2. Obergeschoss umfassen je 358 m².

Mit dem Mieter der Wohnung im Dachgeschoss besteht ein unbefristeter Mietvertrag; das Erdgeschoss wird mindestens für die nächsten zehn Jahre weiter von der Swisscom benutzt werden.



Kaufpreisermittlung

Zwecks Ermittlung des Kaufpreises hat der Gemeinderat eine Liegenschaftsschätzung in Auftrag gegeben. Die Basis der Verkehrswertschätzung (inkl. Untergeschoss) beträgt CHF 1 865 000. Die Liegenschaftsbesitzerin hat der Gemeinde ein Kaufangebot in Höhe von CHF 1 650 000 für das ganze Gebäude unterbreitet. Das Untergeschoss wird aufgrund

der technischen Erfordernisse für die Telekommunikationsinfrastruktur mittels einer Dienstbarkeit für die alleinige Nutzung durch die Swisscom grundbuchrechtlich gesichert. Der Gemeinderat ist mit dem Angebot einverstanden und bei Annahme der Vorlage durch die Gemeindeversammlung kommt es zu einem Vertragsabschluss.

Finanzierung

Zur Sicherung der Finanzierung ist der Verkauf der gemeindeeigenen, baureifen Parzellen an der Sundgauerstrasse und Birmattstrasse vorgesehen. Der Erlös deckt in jedem Fall die Kaufsumme der beiden Liegenschaften ab und trägt im Weiteren ebenso zur Finanzierung des Schulhausneubaus bei wie auch ein möglicher Verkauf oder die Baurechtsvergabe der gemeindeeigenen Parzellen an der Werkhofstrasse. Detaillierte Angaben folgen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Vorlage an die Gemeindeversammlung.

Empfehlung des Gemeinderates

Die Umsetzung von Variante 2 mit dem Kauf der Liegenschaft an der Benkenstrasse 20 wird aus folgenden Gründen vom Gemeinderat angestrebt und der Gemeindeversammlung zu Annahme empfohlen:

- a. Der Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 20 (Parzelle Nr. 16) ist für die Entwicklung der bestehenden OeW-Zone (99er-Treff) bedeutungsvoll. Im kommunalen Richtplan wird festgehalten, dass die Gemeinde strategisch wichtige Parzellen erwerben kann. Die Parzelle Benkenstrasse 20 gehört zum Komplex des Schulareals Mühleboden und dem Werkhof. Daher macht es entwicklungsstechnisch Sinn, diese OeW-Parzelle zu erwerben.
- b. Die Attika-Wohnung, der Antennenstandort und die Räume im Erdgeschoss sind langfristig vermietet. Es wird von einem jährlichen Mietzins ertrag inkl. Nebenkosten von CHF 49'440.40 ausgegangen. Dies entspricht einer Rendite von 2,91 %.
- c. Allfällige spätere Nutzungsmöglichkeiten der erstellten Schulräume im 1. und 2. Obergeschoss sind zu prüfen und eventuell im Raumprogramm des Schulhauswettbewerbs zu integrieren.
- d. Mit dem Kauf der Liegenschaft könnte längerfristig der 99er-Treff volumenmässig grösser gestaltet werden, da sich die Gemeinde selbst das Näherbaurecht geben kann. Gegebenenfalls könnte im Erdgeschoss eines vergrösserten 99er-Treffs ein Kindergarten inkl. der erforderlichen Grünfläche realisiert werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kauf der Parzelle Nr. 16, Benkenstrasse 20, zum Preis von CHF 1 650 000 zu genehmigen.

■ Traktandum 5

Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) ab. Das neue APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben, wie sie sich für die Bewältigung der Herausforderungen im Themenbereich Betreuung, Pflege und Alter zu organisieren haben. So müssen sie sich insbesondere zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür haben die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020. Im Weiteren müssen sie bis zum 31. Dezember 2021 die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es einerseits, auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das neue Gesetz soll den Gemeinden zudem weitreichende Kompetenzen übertragen, Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz auch neue Aufgaben: So unter anderem die Verpflichtung zum Zusammenschluss in Versorgungsregionen, für die sie ein Versorgungskonzept erarbeiten und in der sie eine Informations- und Beratungsstelle führen müssen. Die Anforderungen an diese Stelle gehen über die Arbeit der bisherigen Informations- und Koordinationsstellen für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das Versorgungskonzept (§ 20 APG) bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebotes. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen und berücksichtigt die Angebote der angrenzenden Regionen.

Die Informations- und Beratungsstelle (§ 15 APG) umfasst mindestens folgende Angebote:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor dem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Bereits im Juni 2017 hatten die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil den Grundsatzentscheid getroffen, eine Versorgungsregion gemäss APG zu bilden und deren Umsetzung gemeinsam anzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie in der Folge die entsprechenden finanziellen Mittel für eine externe Projektleitung bereitgestellt und eine Steuerungs- (politische Ebene) sowie eine Arbeitsgruppe (Verwaltungsebene) eingesetzt, in denen jeweils alle beteiligten Gemeinden Einsitz nahmen. Die Steuerungs- und die Arbeitsgruppe haben im vergangenen Jahr die Grundlagen für die Versorgungsregion erarbeitet. Dazu gehören eine Mission und übergeordnete Ziele, welche die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mittlerweile verabschiedet haben. Die Arbeits- und die Steuerungsgruppe haben im Weiteren den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental verfasst. Dieser ist die Basis für die Bildung der Versorgungsregion und legt die Spielregeln fest, nach welchen die Gemeinden in der Versorgungsregion zusammenarbeiten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen wollen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben den Vertrag nach Durchführung der Vernehmlassung bei den bisherigen Leistungserbringern und den politischen Parteien sowie nach Durchführung zweier öffentlicher Informationsveranstaltungen verabschiedet und legen ihn den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung vor. Erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, können die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Angebote geprüft und umgesetzt werden.

Mission

«Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbstständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.»

Übergeordnete Ziele

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien genutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.

6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

Konsens

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion im Bereich der Altersversorgung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: «Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.»

Die eingangs erwähnten Ziele des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sollen unter Wahrung der Mission, der übergeordneten Ziele und des Konsenses erreicht werden. Damit dies möglich ist, braucht es einen formellen Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Diesen formellen Rahmen haben sich die Gemeinden mit dem Vertrag über die Versorgungsregion geschaffen. Erst wenn dieser rechtsgültig verabschiedet ist, können die weiteren konkreten Schritte an die Hand genommen werden.

Vertrag über die Versorgungsregion Leimental

Allgemeines

Die Vertragsgemeinden arbeiten in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlichen Konstellationen bereits seit Jahren zusammen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Soziales, Polizei und Bildung. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrungen gab es ausreichend Praxisbeispiele für vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden. Der nun vorliegende Vertrag erfindet das Rad denn auch nicht neu. Er orientiert sich an bisherigen ähnlichen Regelungen und nimmt auf die spezielle Situation des APG Bezug. Viele Bestimmungen sind Standardregelungen und finden sich in zahlreichen anderen Verträgen wieder. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen erwähnt.

Zum Vertrag gibt es im Weiteren eine von den Gemeinderäten noch zu verabschiedende Vollzugsvereinbarung. Diese enthält Ausführungsbestimmungen, welche aufgrund der Erfahrungen im Alltag schneller angepasst werden müssen. Diese Lösung findet sich auch in den Gesetzgebungsverfahren, wo das Gesetz die Grundsätze regelt, während die Verordnung die Ausführungsbestimmungen dazu enthält. Im vorliegenden Fall handelt es sich beispielsweise um Regelungen über die Lohnreihenungen der Mitarbeitenden der Fachstelle, die Entschädigung der Leitgemeinde für die Personaladministration, die Art und Weise der Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden etc. Diese Vollzugsver-

einbarung ist noch nicht abschliessend erstellt, da sie umsetzungspraktische Fragen regelt, die erst mit der Errichtung der Fachstelle geklärt werden können.

Delegiertenversammlung

a) Organisation (§ 3)

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden entsandten Personen. Jede Gemeinde hat mindestens ein Mitglied. Wie beim Verein Region Leimental Plus haben Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnenden 2 Stimmen, Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnenden 3 Stimmen. Die Gemeinden mit mehreren Stimmen können mehrere Personen delegieren oder nur eine, die alle Stimmen auf sich vereint; diesbezüglich macht der Vertrag den Gemeinden keine Vorschriften.

Die Gemeinden bestimmen im Weiteren selbst, wer die Delegierten und deren Stellvertretung wählt. Auch allfällige fachliche Anforderungen an die Delegierten bestimmen die Gemeinden selbst. Einzige Vorgabe ist, dass Personen, welche bei einem Leistungserbringer arbeiten oder dort Organstellung haben, als Delegierte nicht wählbar sind. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Präsidium und ein Vizepräsidium, welche nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen. Die Amtsperiode dauert analog derjenigen des Gemeinderates 4 Jahre.

b) Aufgaben und Kompetenzen (§ 4)

Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die das APG und die dazu gehörige Verordnung (Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung, APV) der Versorgungsregion zuweisen. In diesem Sinne ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, die Verabschiedung des Versorgungskonzeptes sowie den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Aufsicht und den Beschluss über aufsichtsrechtliche Massnahmen. Und schliesslich legt sie auch die Leitgemeinde und den Standort fest, beschliesst den Stellenetat und die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

c) Beschlussfassung (§§ 4 und 5)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Das Versorgungskonzept und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beschliesst sie dagegen wegen der grossen Tragweite einstimmig. Für den Ausschluss von Vertragsgemeinden braucht es dagegen nur ein $\frac{2}{3}$ Mehr; Einstimmigkeit würde einen Ausschluss faktisch verunmöglichen.

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Gemeinde vertreten ist. Dies erscheint sinnvoll und realistisch, zumal die Gemeinden für ihr Mitglied bzw. ihre Mitglieder auch eine Stellvertretung bestimmen müssen.

Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

a) Organisation (§§ 6, 7, 9–12)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ist der operative Teil der Versorgungsregion. Sie umfasst insbesondere die Leitung, Beraterinnen und Berater sowie das Sekretariat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle trägt die Fachverantwortung, wobei die Delegiertenversammlung eine Weisungsbefugnis hat. Sämtliche Mitarbeitenden der Fachstelle sind personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.

b) Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter führt die Informations- und Beratungsstelle (IBS) als öffentliches Angebot für alle interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Angehörige. Sie bietet Beratungen und Bedarfsabklärungen durch eine Pflegefachperson, wobei es sich in erster Linie um eine Triage handelt: Ist der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schon angezeigt, oder gibt es weitere ambulante oder intermediäre Angebote, mit denen der Eintritt noch hinausgeschoben werden kann? Bei Bedarf vermittelt die IBS entsprechend geeignete Angebote. Sie evaluiert zudem regelmässig den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege, an betreutem Wohnen und an stationärer Pflege. Die Delegierten können die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, so zum Beispiel mit der Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen, mit der Unterstützung von Organisationen und Dienstleistern bei der Schaffung von Angeboten zur Inklusion und Teilhabe älterer Menschen etc.

Daneben erarbeitet die Fachstelle das Versorgungskonzept, bereitet die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor und besorgt die gesamte Administration der Delegiertenversammlung.

Finanzierung (§§ 14–16)

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle, und zwar gemäss den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres. Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin festgelegten Kostenschlüsseln verteilt. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht zwingend alle Gemeinden dieselben Angebote in Anspruch nehmen wollen. Einnahmen werden jeweils nach demselben Schlüssel auf die Gemeinde verteilt, je nach dem, auf welcher Grundlage sie beruhen.

Die Kostenanteile der Gemeinden sind gebundene Ausgaben. Das heisst, dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr darüber entscheiden können. Dies gilt allerdings heute schon sowohl im Bereich der Ausgaben für die Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Krankenpflege etc., als auch in anderen Bereichen, wo gesetzliche Vorgaben der Grund für die Ausgaben sind, so zum Beispiel bei der Bildung. Insofern ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts.

Investitionen bis maximal CHF 250 000 pro Jahr beschliessen die Delegierten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Ausgaben für Informatikmittel, Büromobiliar etc.; mithin Hilfsmittel, die notwendig sind, um den Auftrag erfüllen zu können.

Kontrolle (§ 13)

Für die Rechnungsprüfung bestimmen die Delegierten eine externe qualifizierte Stelle. Die Gemeinden haben diese Lösung gewählt, weil es sich bei der Pflegefinanzierung – ambulant und stationär – um eine sehr komplexe Materie handelt, die auch von eigentlichen Fachpersonen geprüft werden soll. Immerhin haben die meisten Gemeinden neben ihren Rechnungsprüfungskommissionen auch eine externe Revisionsgesellschaft, welche unterstützend wirkt. Dies soll gerade in diesem spezifischen Bereich ebenfalls zur Anwendung kommen. Für die Geschäftsprüfung dagegen, welche von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden darf, delegiert jede Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Versorgungsregion.

Fazit

Der Vertrag über die Versorgungsregion Leimental hält die Spielregeln fest, nach welchen die Vertragsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Betreuung, Pflege und Alter wahrnehmen wollen. Er ist in diesem Sinne nur Mittel zum Zweck. Aus dem Vertrag allein leitet sich kein einziges konkretes Angebot ab, lassen sich keine Ansprüche generieren. Der Vertrag orientiert sich in seiner Ausgestaltung an seit Jahren bestehende Regelungen in anderen Bereichen. Ohne Vertrag ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zuzustimmen.

■ **Traktandum 6**

Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss § 102a, Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat die Geschäftsprüfungskommission jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten oder von Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

Aufgrund der Covid-19-bedingten Verschiebung der Gemeindeversammlung erfolgt die diesjährige Berichterstattung erst an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020.

■ **Traktandum 7**

Informationen

Wie üblich wird der Gemeinderat mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

Jahresrechnung 2019

Zusammenzug der Bilanz

Konto	Bilanz HRM2 Bilanzgliederung HRM2	Veränderungen		Bestand per 01.01.2019	Bestand per 31.12.2019
		Zuwachs	Abgang		
1	Aktiven	143'444'415.99	143'279'561.91	97'610'757.07	97'775'611.15
10	Finanzvermögen	139'308'322.85	140'303'853.90	46'519'315.38	45'523'784.33
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	70'181'726.20	72'704'399.67	10'863'582.48	8'340'909.01
101	Forderungen	63'397'834.45	63'772'752.21	13'622'378.58	13'247'460.82
102	Kurzfristige Finanzanlagen	3'499.20	1'224.70	345'571.20	347'845.70
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'496'522.00	3'705'477.32	3'705'477.32	4'496'522.00
108	Sachanlagen	1'228'741.00	120'000.00	17'982'305.80	19'091'046.80
14	Verwaltungsvermögen	4'136'093.14	2'975'708.01	51'091'441.69	52'251'826.82
140	Sachanlagen	4'018'707.29	2'915'238.01	49'674'256.14	50'777'725.42
142	Immaterielle Anlagen	117'385.85	47'137.00	521'716.55	591'965.40
145	Beteiligungen			495'466.00	495'466.00
146	Investitionsbeiträge		13'333.00	400'003.00	386'670.00

Konto	Bilanz HRM2 Bilanzgliederung HRM2	Bestand per 01.01.2019	Veränderungen		Bestand per 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
2	Passiven	97'610'757.07	78'153'985.94	77'989'131.86	97'775'611.15
20	Fremdkapital	39'636'719.18	74'985'084.29	77'263'472.89	37'358'330.58
200	Laufende Verbindlichkeiten	14'219'404.44	64'131'730.42	65'669'271.67	12'681'863.19
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	143'882.40	7'245'807.55	7'224'363.50	165'326.45
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	4'09'826.84	131'785.14	4'10'708.36	130'903.62
205	Kurzfristige Rückstellungen	3'484'689.10	475'761.18	3'959'129.36	1'320.92
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	20'047'564.00	3'000'000.00		23'047'564.00
209	Fonds im Fremdkapital	1'331'352.40			1'331'352.40
29	Eigenkapital	57'974'037.89	3'168'901.65	725'658.97	60'417'280.57
290	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	16'794'443.78	144.90	128'958.97	16'665'629.71
291	Fonds im Eigenkapital	117'001.00			117'001.00
293	Vorfinanzierungen	28'600'000.00		596'700.00	28'003'300.00
294	Finanzpolitische Reserve		3'100'000.00		3'100'000.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	12'462'593.11	68'756.75		12'531'349.86

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Artengliederung ER HRM2	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	46'187'859.60		44'116'300		48'140'271.96	
30	Personalaufwand	16'056'514.86		18'237'400		17'469'346.78	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'977'614.49		7'344'300		6'479'721.16	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'305'963.00		2'327'700		1'236'759.00	
34	Finanzaufwand	166'739.70		196'000		173'367.02	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	144.90		40'200		197'18.04	
36	Transferaufwand	16'584'282.65		14'974'100		16'785'259.96	
38	Ausserordentlicher Aufwand	3'100'000.00				5'000'000.00	
39	Interne Verrechnungen	996'600.00		996'600		976'100.00	
4	Ertrag		46'256'616.35		43'530'900		48'195'400.65
40	Fiskalertrag		31'636'835.84		29'750'000		33'119'065.08
41	Regalien und Konzessionen		221'023.48		223'600		219'140.99
42	Entgelte		7'037'960.78		7'015'200		7'395'465.74
43	Verschiedene Erträge		96'759.49				
44	Finanzertrag		2'088'931.40		908'100		1'333'149.02
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		128'958.97		106'200		199'134.71
46	Transferertrag		3'452'846.39		3'934'500		4'953'345.11
48	Ausserordentlicher Ertrag		596'700.00		596'700		
49	Interne Verrechnungen		996'600.00		996'600		976'100.00

Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	5'751'167.58	1'215'896.66 4'535'270.92	5'752'200	1'227'800 4'524'400	5'321'763.66	1'294'038.03 4'027'725.63
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Netto Aufwand	1'347'077.05	496'204.14 850'872.91	1'411'000	604'600 806'400	1'276'156.01	553'997.40 722'158.61
2	BILDUNG Netto Aufwand	16'038'282.80	2'073'247.20 13'965'035.60	16'316'700	2'037'700 14'279'000	19'938'083.45	1'632'566.43 18'305'517.02
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Netto Aufwand	1'894'390.29	889'387.50 1'005'002.79	1'944'200	861'600 1'082'600	1'761'718.88	743'931.69 1'017'787.19
4	GESUNDHEIT Netto Aufwand	2'481'224.45	404'505.85 2'076'718.60	2'045'500	330'000 1'715'500	1'935'088.52	238'200.40 1'696'888.12
5	SOZIALE SICHERHEIT Netto Aufwand	6'241'632.67	2'011'454.76 4'230'177.91	7'360'300	2'320'000 5'040'300	7'278'454.53	2'738'971.52 4'539'483.01
6	VERKEHR Netto Aufwand	2'099'888.23	373'884.92 1'726'003.31	2'109'800	356'000 1'753'800	2'168'582.41	363'701.52 1'804'880.89
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Aufwand	3'314'185.54	2'877'898.86 436'286.68	3'405'500	2'932'400 473'100	3'319'583.59	2'905'903.28 413'680.31
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Ertrag	356'663.09 1'32'270.51	488'933.60	415'100 31'600	446'700	358'932.86 96'995.23	455'928.09
9	FINANZEN UND STEUERN Netto Ertrag	6'663'347.90 28'761'854.96	35'425'202.86	3'356'000 29'058'100	32'414'100	4'781'908.05 32'486'254.24	37'268'162.29
	Total	46'187'859.60	46'256'616.35	44'116'300	43'530'900 585'400	48'140'271.96	48'195'400.65
	Netto Aufwand						
	Netto Ertrag	687'56.75			585'400	55'128.69	
	Gesamttotal	46'256'616.35	46'256'616.35	44'116'300	44'116'300	48'195'400.65	48'195'400.65

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Artengliederung IR HRM2	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	Investitionsausgaben	4'136'093.14		7'092'500		14'404'427.40	
50	Sachanlagen	4'018'707.29		6'772'500		13'842'537.45	
5010	Strassen/Verkehrswege	471'932.23		1'060'000		959'597.43	
5030	Übrige Tiefbauten	919'697.00		2'070'000		1'220'540.05	
5040	Hochbauten	2'418'562.21		3'350'000		11'612'250.37	
5060	Mobilien	208'515.85		292'500		50'149.60	
52	Immaterielle Anlagen	117'385.85		320'000		161'889.95	
5200	Software	80'708.05		120'000		73'762.90	
5290	Übrige immaterielle Anlagen	36'677.80		200'000		88'127.05	
56	Eigene Investitionsbeiträge					400'000.00	
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck					400'000.00	
6	Investitionseinnahmen		766'505.50		650'000		542'266.06
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		766'505.50		650'000		542'266.06
6310	Investitionsbeiträge vom Kanton		5'000.00				2'000.00
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		9'285.05				
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten		752'220.45		650'000		540'266.06

Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung IR HRM2	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	228'491.23	228'491.23	570'000	570'000	219'211.30	219'211.30
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Netto Aufwand	89'707.60	89'707.60	172'500	172'500		
2	BILDUNG Netto Aufwand	2'270'779.03	2'270'779.03	2'900'000	2'900'000	11'487'043.57	11'487'043.57
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Netto Aufwand	264'300.95	20'750.00 243'550.95	400'000	50'000 350'000	516'717.40	20'750.00 495'967.40
6	VERKEHR Netto Aufwand	590'740.48	590'740.48	1'180'000	1'180'000	989'505.43	989'505.43
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Aufwand Netto Ertrag	665'083.20 80'672.30	745'755.50	1'300'000	600'000 700'000	1'109'959.80	521'516.06 588'443.74
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Aufwand	26'990.65	26'990.65	570'000	570'000	81'989.90	81'989.90
	Total	4'136'093.14	766'505.50 3'369'587.64	7'092'500	650'000 6'442'500	14'404'427.40	542'266.06 13'862'161.34
	Gesamttotal	4'136'093.14	4'136'093.14	7'092'500	7'092'500	14'404'427.40	14'404'427.40

